

Außenbereichssatzung der Gemeinde Steinach für das Gebiet „Untertal“

Auf Grund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinach in öffentlicher Sitzung am 18.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne des § 1 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich der baulichen Nutzung der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 18.02.2008 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Steinach, den 22. FEBRUAR 2008.....



.....
Frank Edelmann, Bürgermeister

Vermerk über die Rechtskraft der Außenbereichssatzung „Untertal“

Die Außenbereichssatzung „Untertal“ ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 22. FEBRUAR 2008..... in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Steinach, den 22. FEBRUAR 2008.....



.....
Frank Edelmann, Bürgermeister

GEMEINDE STEINACH Ortenaukreis

Begründung

Außenbereichssatzung der Gemeinde Steinach für das Gebiet „Untertal“

I. Erfordernis der Aufstellung einer Außenbereichssatzung

Die Anwesen Untertal 2, 4, 6 und 8 sind bauplanungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Anlass für den Erlass einer Außenbereichssatzung im Bereich der Anwesen Untertal 2, 4, 6 und 8 gaben Anfragen der Grundstückseigentümer hinsichtlich mehrerer Bauvorhaben, die den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen im Außenbereich widersprachen.

Um künftig das Bauen im Bereich der Anwesen Untertal 2, 4, 6 und 8 zu erleichtern, hat der Gemeinderat beschlossen, eine Außenbereichssatzung zu erlassen.

II. Ziele und Zweck der Satzung

Nach dem Baugesetzbuch sind im Außenbereich nur solche Bauvorhaben, die ihren Standort außerhalb haben müssen, zulässig. Neben diesen sogenannten privilegierten Vorhaben sind im Außenbereich im Einzelfall Vorhaben zulässig, wenn ihrer Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

III. Inhalt der Satzung

Durch den Erlass einer Außenbereichssatzung werden Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Außenbereich zulässig. Die Satzung bestimmt, dass den Vorhaben, die Wohnzwecken dienen im Bereich der Anwesen Untertal 2, 4, 6 und 8 nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Vorhaben sind jedoch nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

Die Anlage 2 enthält einen Lageplan, innerhalb dessen die Außenbereichssatzung zur Anwendung kommen soll.

V. Auswirkungen der Satzung

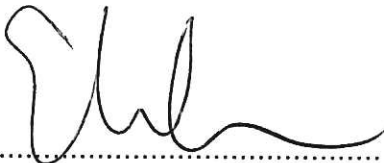
Durch die Aufstellung dieser Satzung ergeben sich keine Auswirkungen für die Gemeinde Steinach. Ausgenommen der Planungskosten werden keine Folgekosten hervorgerufen.

VI. Nachrichtlich übernommene Hinweise

VI.1 Elektrizitätswerk Mittelbaden AG

Es wird darauf hingewiesen, dass bei anstehenden Bauprojekten die Sicherheitsabstände der vorhandenen 0,4 kV-Freileitungen zu beachten und einzuhalten sind. Notwendige Leitungsänderungen sind frühzeitig mit dem E-Werk abzustimmen.

Ausgefertigt:
Steinach, den 22. FEBRUAR 2008



.....
Frank Edlmann
Bürgermeister



150

141

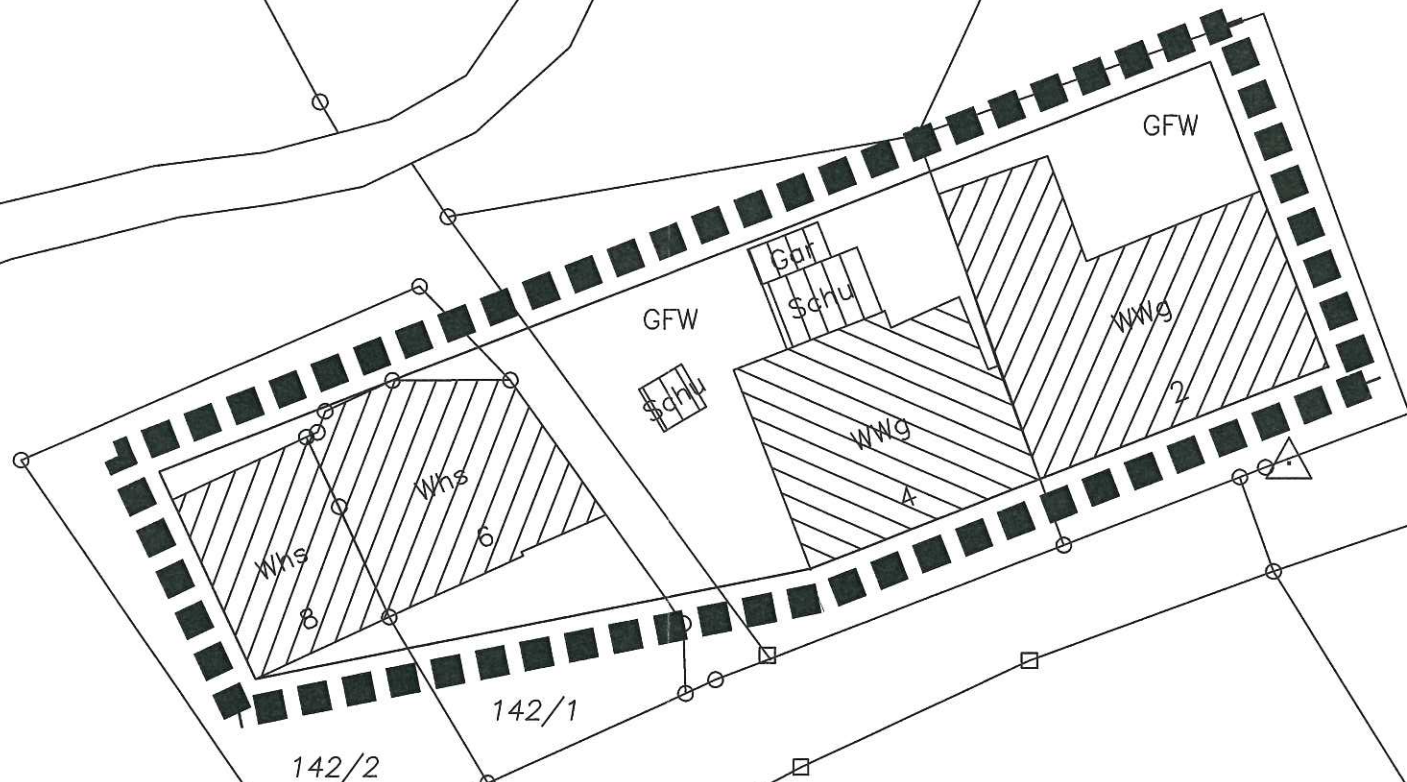
Gr

140

A

Anlage :
Fertigung : 1

A



Steinach / Offenburg
Ausgefertigt:

,den 22. FEBRUAR 2008
Die Planerin:



K. Steu



K.ST.

weissenrieder GmbH

Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
Im Seewinkel 14 Telefon 0781 9265-0
77652 Offenburg Telefax 0781 9265-24

Index	Name	Datum
A		
B		
C		
D		
E		
F		
G		

GEMEINDE STEINACH

Außenbereichssatzung "Untertal"

Lageplan

PROJEKTPLANER/IN	GEZEICHNET	DATUM	PROJEKT NR.:	MASSSTAB
KST	KST	18.02.2008	ST 6407	1:500